

Zugelassene Hilfsmittel für juristische Prüfungen im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

In Anlehnung an die vormalige Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - vom 28. Juli 2006, Gz. PA - 2230 - 3196/2006, geändert durch Bekanntmachung vom 5. April 2007, Gz. PA - 2230 - 1911/2007, und in Ausrichtung an der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - vom 16. Oktober 2008, Az.: PA - 2230 - 9167/2008, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. März 2015, Az.: PA 2230 - 2913/2012, wird Folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

Bei juristischen Prüfungen im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg sind als Hilfsmittel zugelassen:

- 1. Unkommentierte Gesetzestexte**, neuester Stand, jeweils nur ein Exemplar, sowie **Internetausdrucke und Fotokopien von Gesetzestexten**, die
 - a) **geheftet** und
 - b) **von der offiziellen Homepage des Bundesministeriums der Justiz stammen**, jeweils nur ein Exemplar pro Gesetzestext. Andere Internetausdrucke, andere Fotokopien oder lose Blätter sind nicht zulässig.

2. **Einfache Taschenrechner** ohne weitere Datenspeicher- oder Datenverarbeitungsfunktionen, jeweils nur ein Exemplar.

Andere Hilfsmittel, insbesondere auch Smartphones, Laptops und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet und muss gemäß § 6 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl 2001, 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl 2010, 688), sowie § 13 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 i.d.F. vom 22. Januar 2016 geahndet werden.

II. Bemerkungen

1. Die Hilfsmittel dürfen **keine Eintragungen** (z.B. schriftliche Erläuterungen), **keine Beilagen** (ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden) **und keine eingefügten Blätter** enthalten. **Ausgenommen** sind einzelne handschriftliche Anmerkungen (einzelne Stichworte) und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) sowie gelegentliche Unterstreichungen (s.a. nachstehend unter 8.), soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder zusammenhängend bzw. systematisch aufgebaut sind.

Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen und nach § 6 RaPO sowie § 13 APO zu ahnden.

2. Unter das **Verbot von Eintragungen** fallen auch Stichworte, Anmerkungen und Verweisungen in einer anderen als der deutschen Sprache oder Übersetzungen in eine andere als die deutsche Sprache.
3. Unter das **Verbot von Eintragungen** fallen zudem Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen, die diese ersetzen sollen, wie z.B. "a" oder "~" für "analog", "+" für "anwendbar", "-" bzw. Streichung für "nicht anwendbar".

4. Unter die **zugelassenen handschriftlichen Verweisungen auf Vorschriften** (Zahlenhinweise) fallen nach ständiger Praxis sämtliche zur Konkretisierung der jeweiligen Vorschrift(en) erforderlichen Angaben, wie z.B. "§" oder "Art.", "Abs.", "Satz", "Hs.", "Alt.", "f.", "ff.", "BGB", "StGB", „SGB II“.

Zulässig ist es auch, die **Ordnungsnummer** der jeweiligen Textsammlung, unter der die Vorschrift zu finden ist, mit anzugeben. Beispiel für eine zulässige Verweisung: "§ 1 Abs. 3 SGB VIII (Stascheit 110)".

5. Zu den **zugelassenen Unterstreichungen** gehören auch **Markierungen mit Textmarkern/Leuchtstiften**. Ob Anmerkungen **ein- oder mehrfarbig** vorgenommen werden, ist unerheblich, solange und soweit den unterschiedlichen Farben keine über die Hervorhebung hinausgehende besondere, insbesondere systematische Bedeutung zukommt (vgl. auch nachstehend unter 7.).

6. Zulässig ist auch die Verwendung von Klebezetteln bzw. Haftnotizen (sog. Post-its) in einer und in verschiedenen Farben, solange und soweit den unterschiedlichen Farben keine über die Hervorhebung hinausgehende besondere, insbesondere systematische Bedeutung zukommt (vgl. auch nachstehend unter 7.).

Auf einem Klebezettel bzw. einer Haftnotiz (sog. Post-it) darf ein Stichwort oder ein Verweis auf eine andere Vorschrift angebracht sein, solange und soweit damit die jeweils zulässige Höchstzahl (s. 8.) nicht überschritten wird.

7. Stichworte, Zahlenhinweise oder Unterstreichungen sind dann **systematisch aufgebaut** oder dienen der Umgehung des Kommentierungsverbots, wenn ihnen eine über die Verweisung oder Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt (**Beispiele:** Zahlenhinweis mit oder ohne Paragrafenzeichen für analog oder direkt anwendbar, Zahlenhinweis links oder rechts der Vorschrift oder Verwendung von unterschiedlichen Farben für Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung usw.). Dagegen ist es zulässig, die

Verweisung direkt an demjenigen Wort einer Vorschrift, auf das sie sich bezieht, anzubringen, also **z.B.** auch zwischen den Zeilen einer Vorschrift.

8. Eine Richtlinie, **wie viele** Stichworte, Zahlenhinweise oder Unterstreichungen pro Seite zulässig sind, existiert nicht. Gleichwohl ist der Umfang der zulässigen Stichworte, Zahlenhinweise oder Unterstreichungen nicht unbegrenzt. Für die Überschreitung des zulässigen Umfangs kann zum einen die Anzahl der zu einer Vorschrift angebrachten Stichworte, Zahlenhinweise und Unterstreichungen, zum anderen aber auch die Anzahl der auf einer einzelnen Seite angebrachten Stichworte, Zahlenhinweise oder Unterstreichungen sowie der Gesamteindruck des so gestalteten Gesetzestextes erheblich sein.

Als **Grundsatz** gilt: Pro Vorschrift sind ein Stichwort und fünf Zahlenhinweise und die in der Vorschrift gebotenen Unterstreichungen zulässig. Sogenannte „Paraphenketten“ bleiben unzulässig.

9. Eine **detailliertere Darstellung**, welche Bemerkungen zulässig sind, ist **nicht möglich**; die zuständige Prüfungsinstitution entscheidet als unabhängiges, nicht weisungsgebundenes Organ in jedem Fall des Verdachts des Unterschleifs aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls über das Vorliegen einer Täuschungshandlung.
10. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die **Hilfsmittel** grundsätzlich **selbst mitzubringen**.

Beschluss der Fakultätsratssitzung der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften am 13.04.2016